

Grundsatzerklärung der B. Braun SE zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten 2023

gemäß Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von
Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

Inhalt

VORWORT	2
I. VERFAHREN ZUR UMSETZUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN.....	3
1. Risikomanagement.....	3
2. Risikoanalyse.....	3
3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen.....	4
4. Wirksamkeitskontrolle	5
5. Beschwerdeverfahren.....	5
6. Dokumentations- und Berichtspflicht	5
7. Verantwortlichkeiten.....	5
II. UNSERE ERWARTUNGEN.....	6
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

VORWORT

Als Familienunternehmen bekennen wir uns zu unserer Verantwortung, Menschenrechte zu schützen und zu fördern, sowie zu unserer gesellschaftlichen Verpflichtung, eine intakte Umwelt zu bewahren. Wir betrachten den Schutz der Menschenrechte als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Wir stützen unser Engagement zur Achtung der Menschenrechte auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der VN (UN-UDHR), die Prinzipien des Global Compact der VN, die International Labour Organization (ILO)-Kernarbeitsnormen, die Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte der VN (UNGP), die Sustainable Development Goals der VN (SDGs) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Wir bekennen uns zur Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit; Einhaltung des Verbots von Menschenhandel, Sklaverei und anderen Formen der Zwangsarbeit; Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Achtung der Koalitionsfreiheit; diskriminierungsfreien Behandlung von Beschäftigten; Gewährung angemessener Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, einschließlich angemessener Entlohnung und Erhaltung von Beschäftigungsfähigkeit; Vermeidung des unlauteren Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zu unternehmerischen Zwecken und zum Schutz der Rechte indigener Völker und das Verbot unrechtmäßiger Landnahme. Unsere wesentlichen umweltbezogenen Erwartungen sind u.a. die Vermeidung der Beeinträchtigung einer gesunden Lebensgrundlage durch Umweltbeeinträchtigungen; ein verantwortungsvoller Ressourcenverbrauch insbesondere von Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen; eine verantwortungsvolle Steuerung der Abgabe von Emissionen in Wasser, Luft und Boden und ein verantwortungsvoller Umgang und Handel mit Abfällen, insbesondere mit gesundheits- und umweltschädlichen Chemikalien.

Die vorliegende Erklärung verdeutlicht unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und Schutz der Umwelt, das sich bereits in anderen Unternehmensrichtlinien widerspiegelt. Dazu gehören insbesondere der B. Braun Code of Conduct und die Human Rights Declaration.¹ Wir halten uns stets an geltendes nationales Recht. In Fällen, in denen internationale Rechte von lokalen Gesetzen eingeschränkt werden, sind wir bestrebt, die Prinzipien hinter den internationalen Standards zu fördern, ohne dabei mit örtlichen Gesetzen in Konflikt zu geraten. Sofern lokale Gesetze über die internationalen Standards hinausgehen, werden wir diese einhalten.

Als Unternehmen der Gesundheitsbranche haben wir die Möglichkeit, den Schutz der Menschenrechte auf vielfältige Art und Weise zu stärken. Unser Ziel ist es dabei stets, die Gesundheit der Menschen auf der ganzen Welt zu schützen und zu verbessern. Wir wissen jedoch auch um die möglichen menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Risiken, die mit unserer Geschäftstätigkeit einhergehen können. Daher haben wir in unseren Geschäftsprozessen Verfahren implementiert, mit welchen diese Risiken sowie Verletzungen gegen unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen minimiert, verhindert oder beendet werden sollen.

Gemäß § 6 Abs. 1, 6 Abs. 2 S. 1 LkSG sind wir verpflichtet eine Grundsatzerklärung abzugeben, sofern im Rahmen unserer Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt wird. Es handelt sich hierbei um eine grundlegende und übergeordnete Präventionsmaßnahme, die unser Engagement zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beschreibt.

Vorstand der B. Braun SE

¹ <https://www.bbraun.com/en/about-us/responsibility/compliance/code-of-conduct.html>

I. VERFAHREN ZUR UMSETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

1. Risikomanagement

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Handlungen und wenden diese Grundsatzerklärung auf unsere Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich an. Im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erstreckt sich die Lieferkette auf sämtliche Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, einschließlich aller Schritte im In- und Ausland, die von der Rohstoffgewinnung bis zur Endkundenlieferung erforderlich sind. Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG umfasst alle Aktivitäten des Unternehmens zur Erreichung seiner Unternehmensziele, unabhängig von ihrem Standort.

Die vorliegende Grundsatzerklärung konkretisiert die im Rahmen unserer Declaration Human Rights festgelegten Handlungsweisen für die Lieferkette und den eigenen Geschäftsbereich gemäß den Vorgaben des LkSG. Darüber hinaus stärkt sie unsere Verpflichtung zur Erfüllung umweltbezogener Anforderungen. Der Vorstand der B. Braun SE hat diese Erklärung in ihrer vorliegenden Form in der Sitzung vom 07.02.2024 verabschiedet, und sie gilt für die mit ihr verbundenen Unternehmen.

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in unserem Geschäftsbereich und in der eigenen Lieferkette sind für uns bedeutende Beiträge zur Verbesserung der menschenrechtlichen- und umweltrechtlichen Situation entlang der globalen Lieferketten unserer Branche. Wir betrachten dies als eine fortlaufende Herausforderung und einen kontinuierlichen Prozess, der in Abhängigkeit von sich ändernden Rahmenbedingungen, unserer Geschäftstätigkeit sowie der Größe und Struktur unseres Unternehmens weiterentwickelt wird.

Wir haben ein angemessenes und wirksames Risikomanagement etabliert, das in relevanten Geschäftsprozessen verankert ist, um den geschützten Rechtspositionen gerecht zu werden. Die Identifikation und Bewertung von LkSG-Risiken erfolgten dabei aus der Perspektive der (potenziell) Betroffenen. Der Vorstand der B. Braun SE trägt die Verantwortung für das Thema sowie den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte. Seit 2022 nimmt das Group Compliance Office die Überwachung der aus dem LkSG resultierenden Verantwortlichkeiten wahr und berichtet direkt an die Vorstandsvorsitzende.

2. Risikoanalyse

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der eigenen Lieferkette eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch, bei der Risiken unserer Branche priorisiert werden.

Es ist unser festes Bestreben, im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten ein umfassendes Verständnis für potenziell und tatsächlich nachteilige Risiken entlang unserer gesamten Lieferkette zu entwickeln. In diesem Kontext führen wir regelmäßige jährliche Risikoanalysen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren Zulieferern durch. Darüber hinaus behalten wir uns vor, situative Risikoanalysen durchzuführen, insbesondere wenn wir aufgrund der Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes mit erheblichen Veränderungen oder Erweiterungen der Risikolage in der Lieferkette rechnen.

Zur Identifikation der Risikolage nutzen wir zunächst eine abstrakte Risikoanalyse, die auf länder- und branchenspezifischen Risikodaten basiert. Diese Analyse ermöglicht es uns, die Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Standards zu

bewerten. Im Anschluss werden diejenigen Geschäftsbereiche und Zulieferer genauer betrachtet, bei denen ein erhöhtes Risiko für Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltstandards festgestellt wurde.

Entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG sind die folgenden prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Jahr 2023 identifiziert worden, die aufgrund ihrer potenziellen Schwere und Einflussmöglichkeiten von B. Braun priorisiert betrachtet werden.

- o Arbeitsschutz i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG
- o Umwelt und Abfall i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG.

3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir auf die koordinierte Umsetzung verschiedener geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Unser vorrangiges Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen und negative Auswirkungen auf ihre Menschen- und Umweltrechte zu identifizieren, zu verhindern oder zumindest zu reduzieren. Maßnahmen zur Prävention innerhalb unseres Geschäftsbereichs umfassen insbesondere:

- die Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung;
- die Benennung von Verantwortlichkeiten zur Überwachung des Risikomanagements;
- die Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct und Declaration Human Rights);
- die kontinuierliche Weiterbildung und Sensibilisierung unserer Beschäftigten;
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen;
- die konsequente Sanktionierung bei Verstößen;
- die Implementierung von Standards für nachhaltige Beschaffung.

Des Weiteren implementieren wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei direkten Zulieferern. Hierzu gehören insbesondere:

- die Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer sowie deren vertragliche Zusicherung;
- die Einhaltung unserer ESG Standards für Zulieferer²;
- die Integration von vertraglichen ESG Klauseln für Zulieferer;
- die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Gewährleistung der Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen;
- die Umsetzung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

Wir verpflichten uns, regelmäßig und bedarfsorientiert die Effektivität unserer Maßnahmen zu überprüfen, um negative Auswirkungen durch menschen- und umweltrechtliche Risiken zu verhindern und zu minimieren. Ebenso prüfen wir die Einhaltung unserer Vorgaben. Im Falle einer direkten Mitverursachung von Menschen- und Umweltrechtsverletzungen durch unser

² <https://www.bbraun.com/en/about-us/responsibility/sustainability/transparent-supply-chain.html>

Unternehmen, ergreifen wir sofortige Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung dieser Handlungen und streben eine Wiedergutmachung an.

4. Wirksamkeitskontrolle

Die Untersuchungen hinsichtlich der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen basieren auf Informationen aus geeigneten Quellen innerhalb und außerhalb von B. Braun und stützen sich auf geeignete qualitative und quantitative Indikatoren, um die Wirksamkeit konsistent (z. B. über einen bestimmten Zeitraum) zu messen. Ein wesentlicher Bestandteil der Sorgfaltspflichten sehen wir darin, die aus der Auswertung der Wirksamkeitskontrolle resultierenden Ergebnisse und Informationen bei internen Richtlinien und Prozessen zu berücksichtigen (z. B. in Leistungsbeurteilungen, Umfragen und Audits), sowie hieraus entsprechende Folgemaßnahmen abzuleiten oder bestehende Maßnahmen anzupassen.

5. Beschwerdeverfahren

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken ermöglicht unser unternehmensinternes Beschwerdeverfahren allen betroffenen Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und in einer Verfahrensordnung beschrieben³.

Beschäftigte und Zulieferer werden von uns auf die zur Verfügung stehenden Meldekanäle und Hotlines hingewiesen. Dies erfolgt insbesondere durch die Anwendung des Code of Conduct und der ESG Standards für Zulieferer.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird stetig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und weiterentwickelt.

6. Dokumentations- und Berichtspflicht

Die Bemühungen zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten erfolgt fortlaufend. Darüber hinaus verpflichten wir uns beginnend mit dem 1. Januar 2024 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres auf der Internetseite veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen. Weitere Details hierzu werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

7. Verantwortlichkeiten

Der Vorstand der B. Braun SE ist für die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt verantwortlich. Im Rahmen der Einhaltung des LkSG überwacht das Group Compliance Office geeignete und effektive Maßnahmen des Risikomanagements. Mit der operativen Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sind relevante Fachbereiche, insbesondere die Personalabteilung und der Einkauf, betraut. Diese werden durch weitere Fachabteilungen und Experten unterstützt.

³ <https://www.bbraun.com/en/about-us/responsibility/compliance/human-rights.html>

II. UNSERE ERWARTUNGEN

Unsere Erwartungen bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards gelten sowohl für unsere Beschäftigten als auch für unsere Zulieferer. Im Hinblick auf unsere Beschäftigten betonen wir die Wichtigkeit der Achtung und Förderung der Menschenrechte. Weltweit legen wir in unserem Code of Conduct die Grundsätze zu Menschenrechten und das Bekenntnis zu deren Einhaltung fest.

Ergänzend beschreibt unsere Declaration Human Rights, als integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur, unsere Verpflichtung zur gelebten Integrität und verdeutlicht bestehende Verhaltensregeln, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte. Diese Declaration gilt ohne Ausnahme für alle Beschäftigten, unabhängig von ihrer Position im Unternehmen. Um unseren Sorgfaltspflichten nachzukommen, sensibilisieren wir unsere Beschäftigten für die Achtung von Menschen- und Umweltrechten und vermitteln ihnen die notwendigen Fachkenntnisse zur effektiven Umsetzung entsprechender Sorgfaltsprozesse.

In unserem ESG Standards für Zulieferer legen wir weltweit unsere Prinzipien zu Menschen- und Umweltrechten für unsere Zulieferer fest und betonen das Bekenntnis zu deren Einhaltung. Unsere Beschaffungsstandards setzen klare Vorgaben für ökologische, soziale und ethische Anforderungen an Zulieferer. Wir erwarten von ihnen, die spezifischen Menschen- und Umweltstandards einzuhalten und ihrerseits ihre eigenen Zulieferer zu entsprechendem Handeln aufzufordern. Bei Verstößen gegen diese Standards durch einen Zulieferer behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Grundsatzerklärung wurde insbesondere im Dialog mit den relevanten Geschäftsbereichen und Industrieverbänden der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie entwickelt. Da sich die Herausforderungen zur Achtung von Menschen- und damit einhergehenden Umweltrechten für Unternehmen kontinuierlich verändern, ist diese Grundsatzerklärung und deren Umsetzung laufend auf Aktualität und Wirksamkeit überprüfen. Wichtige Veränderungen im unmittelbaren Umfeld von B. Braun können so aufgenommen und interne Prozesse entsprechend angepasst werden.

Aus dieser Grundsatzerklärung lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten. Sie wird jährlich, sowie anlassbezogen geprüft und unverzüglich aktualisiert, sollten veränderte oder erweiterte Risiken eintreten.

KONTAKT

Für Fragen und Anmerkungen zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen menschenrechtsbezogenen Themen ist humanrights.scm@bbraun.com zu kontaktieren.

Beschwerden oder Berichte über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzerklärung können an humanrights.scm@bbraun.com oder an eines der im Abschnitt Beschwerdemechanismen genannten Hinweisgebersysteme gerichtet werden.